

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Dezember 2011

Nr. 22

| Tag | INHALT | Seite |
|----------|--|-------|
| 21.12.11 | Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) | 565 |
| 21.12.11 | Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze | 570 |
| 14.12.11 | Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen (AnwAufIVO) | 571 |
| 16.12.11 | Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Feldes- und Förderabgabeverordnung | 573 |
| 16.12.11 | Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Vergabeverordnung Stiftung | 574 |
| 30.11.11 | Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Flusslandschaft Donauwiesen« | 574 |
| 5.12.11 | Sechste Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Federsee« | 579 |
| 6.12.11 | Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Altrhein-Wyhlen« | 580 |

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2011

Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG)

Vom 21. Dezember 2011

Der Landtag hat am 21. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Abschaffung der Studiengebühren |
| Artikel 2 | Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes |
| Artikel 3 | Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz) |
| | § 1 Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie |
| | § 2 Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel |
| | § 3 Mitbestimmung der Studierenden |
| | § 4 Verwaltungsvorschriften |
| | § 5 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung |

| | |
|------------|---|
| Artikel 4 | Gesetz über den Studienfonds |
| | § 1 Auflösung und Umwandlung |
| | § 2 Aufgaben des Sondervermögens |
| | § 3 Trägerschaft und Verwaltung |
| | § 4 Rechtsnachfolge und Übergang der Arbeitnehmer |
| | § 5 Auflösung des Sondervermögens |
| Artikel 5 | Änderung des Landeshochschulgesetzes |
| Artikel 6 | Änderung des Akademiengesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes |
| Artikel 9 | Änderung der Studiengebührenverordnung |
| Artikel 10 | Änderung der Hochschulvergabeverordnung |
| Artikel 11 | Übergangsvorschriften |
| | § 1 Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren |
| | § 2 Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen |
| | § 3 Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung |
| | § 4 Übergangsregelung zu Verfahren |
| | § 5 Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz |
| Artikel 12 | Neubekanntmachung |
| Artikel 13 | Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen |
| Artikel 14 | Inkrafttreten, Schlussvorschriften |

Artikel 1

Abschaffung der Studiengebühren

Studiengebühren werden mit Ende des Wintersemesters 2011/2012 abgeschafft; Herbstsemester gelten als Wintersemester.

Artikel 2

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBL. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »der Regelungen in §§ 3 bis 12« durch die Wörter »der Regelungen in § 12« ersetzt.
2. Der zweite Abschnitt wird aufgehoben.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Verwaltungskostenbeitrag« die Wörter; »dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst« eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort »Hierzu« durch die Wörter »Zu den öffentlichen Leistungen« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist der Verwaltungskostenbeitrag zu erstatten. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist der Verwaltungskostenbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. Ausländische Studierende, die im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags befreit.«
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort »Postgraduale« durch das Wort »Weiterbildende« ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Hochschulen erheben für weiterbildende Masterstudiengänge, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen, Gebühren. Dasselbe gilt für Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG).«

5. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe », 59 und 89« durch die Angabe »und 59« ersetzt.

6. In § 19 Satz 1 wird die Angabe »3 und« gestrichen.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz)

§ 1

Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie

Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erhalten die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes (AkadG) pro Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Konsekutiv sind alle Masterstudiengänge, die nicht weiterbildend im Sinne von § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHG) sind. Das Wissenschaftsministerium setzt die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach § 4 fest. Die Hochschulen stellen die erforderlichen Zahlen auf Aufforderung dem Wissenschaftsministerium zur Verfügung. Über- und Unterzahlungen werden bei der nächsten Mittelzuweisung ausgeglichen.

§ 2

Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Mittel nach § 1 sind zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden (Qualitätssicherungsmittel). Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre bleiben die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(2) Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium einmal jährlich spätestens bis zum 30. Juni über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Akademischen Jahr. Die Berichte sind von den Hochschulen so zu veröffentlichen, dass sie für jeden Studierenden und jeden Studieninteressierten einsehbar sind.

§ 3

Mitbestimmung der Studierenden

(1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden, die von der Studierendenschaft legitimiert ist, zu

entscheiden. Näheres zur Vertretung der Studierenden ist in der Grundordnung zu regeln.

(2) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Fakultäten oder Sektionen erfolgt, ist auch dort eine entsprechende Beteiligung der Studierenden sicherzustellen.

§ 4

Verwaltungsvorschriften

Das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Verfahren, zur Erhebung der erforderlichen Daten bei den Hochschulen, zur Festsetzung der Höhe und zum Zeitpunkt der Verteilung der Mittel an die einzelnen Hochschulen, zur Verwendung der Mittel und zur Behandlung von Über- oder Unterzahlungen regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 5

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung, wie zu verfahren ist, wenn ein Einvernehmen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zwischen einer Hochschule und der Vertretung der Studierenden nicht erzielt werden kann.

Artikel 4

Gesetz über den Studienfonds

§ 1

Auflösung und Umwandlung

Der Studienfonds nach § 9 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung (bisheriger Studienfonds) ist mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt bildet das Vermögen des bisherigen Studienfonds das rechtlich unselbstständige »Sondervermögen Studienfonds« (Sondervermögen). Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 2

Aufgaben des Sondervermögens

Dem Sondervermögen obliegt die Sicherung der bis zur Abschaffung der Studiengebühren in Anspruch genommenen und noch weiterlaufenden Gebührendarlehen; für seine Zuständigkeiten, Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten findet § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absätze 2 bis 7 sowie Absatz 9 LHGebG in der vor Inkrafttreten

dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter entsprechende Anwendung; an die Stelle der dort genannten Organe des bisherigen Studienfonds tritt das Wissenschaftsministerium. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 entstehen, sind aus dem Sondervermögen und dessen Erträgen zu decken.

§ 3

Trägerschaft und Verwaltung

Das »Sondervermögen Studienfonds« ist ein Sondervermögen des Landes; es wird vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Das Wissenschaftsministerium kann die Verwaltung des Sondervermögens auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Dritten sowie des Einvernehmens des Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig, kann aber unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Stuttgart. Das Sondervermögen einschließlich der Erträge ist sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Es sind mündelsichere Anlageformen zu wählen; die Erträge fließen dem Sondervermögen zu.

§ 4

Rechtsnachfolge und Übergang der Arbeitnehmer

Das Land ist Rechtsnachfolger des bisherigen Studienfonds; Arbeitnehmer des bisherigen Studienfonds werden Arbeitnehmer des Landes; sie erfüllen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten beim Sondervermögen und sind Teil des Wirtschaftsplans des Sondervermögens. Ihnen steht in entsprechender Anwendung des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Widerspruchsrecht zu. Für die Deckung der Vergütung der Arbeitnehmer gilt § 2 Satz 2.

§ 5

Auflösung des Sondervermögens

Sofern die Aufgaben des Sondervermögens nach § 2 erfüllt sind, wird das vorhandene Restvermögen an die Einrichtungen ausgekehrt, die Umlagen an den bisherigen Studienfonds geleistet haben. Die Verteilung an diese Einrichtungen erfolgt im Verhältnis ihres Anteils an den Zuführungen zum Vermögen des bisherigen Studienfonds zur Gesamtsumme der Zuführungen. Danach stellt das Wissenschaftsministerium die Auflösung des Sondervermögens fest; die Feststellung wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Steht bereits vor Abschluss der Aufgaben nach § 2 fest, dass das vorhandene Vermögen nicht in Gänze benötigt wird, kann das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung von Risikorücklagen einen Teil des Vermögens nach den Maßstäben der Sätze 1 und 2 auskehren.

Artikel 5

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBI. S. 501), wird wie folgt geändert:

In § 60 Absatz 5 Nummer 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 968), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

»§ 9

Entgelte

Teilnehmer an Kursen und Kontaktstudien nach § 7 sowie sonstigen weiterbildenden Masterstudiengängen im Sinne des § 13 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und Gasthörer an den Akademien müssen ein Entgelt entrichten, das durch eine Entgeltregelung des Aufsichtsrates nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer geregelt wird. Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes gilt § 16 Absatz 2 LHGebG entsprechend.«

Artikel 7

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBI. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 7 werden nach dem Wort »Landeshochschulgebührengesetzes« die Wörter »in der vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes geltenden Fassung sowie aus Qualitätssicherungsmitteln nach § 1 des Qualitätssicherungsgesetzes« eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 8 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»zu den im Sinne des Artikel 8 Absatz 2 des Staatsvertrages Berechtigten zählen auch Bewerber, die

einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung oder einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben.«

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe »§ 6 Abs. 2 Satz 5, 6 und 8« durch die Angabe »Absatz 2 Satz 4, 5 und 7« ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1985 (GBI. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1, 64), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4

Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welches Amt für Ausbildungsförderung für Auszubildende zuständig ist, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte in den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42) genannten Ländern besuchen.«

Artikel 9

Änderung der Studiengebührenverordnung

Die Studiengebührenverordnung vom 24. Oktober 2006 (GBI. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBI. S. 435, 460), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Abschnitt wird aufgehoben.

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

»§ 13 a

Weitere Anwendung des Landeshochschulgebührengesetzes in der vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes geltenden Fassung

Auf die §§ 6 bis 13 findet weiterhin das Landeshochschulgebührengesetz in der vor Inkrafttreten des Stu-

diengebührenabschaffungsgesetzes geltenden Fassung Anwendung.«

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 10

Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBL. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBL. S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 5« durch die Angabe »§ 10 Absatz 1 Satz 4« ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 14 Absatz 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 1 Buchstabe b eingefügt:
 - »1 a. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung geleistet hat,
 - 1 b. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet hat,«.
4. In § 20 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Angabe »§ 10 Abs. 1 Satz 5« durch die Angabe »§ 10 Absatz 1 Satz 4« ersetzt.

Artikel 11

Übergangsvorschriften

§ 1

Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren

Für die Verwendung von bereits eingenommen Studiengebühren nach § 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und die Mitwirkung der Studierenden bei der Verteilung gilt Artikel 3 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen

Für die bis zum 1. April 2012 auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gewährten Studiengebührendarlehen findet § 9 Absatz 2 bis 6 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie die auf der

Grundlage des § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassene Rechtsverordnung in der Fassung des Artikels 9 dieses Gesetzes weiterhin Anwendung. An die Stelle des Studienfonds tritt jeweils das nach Artikel 4 dieses Gesetzes errichtete »Sondervermögen Studienfonds«.

§ 3

Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet für die Änderung und Aufhebung der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Studiengebührenverordnung weiterhin Anwendung.

§ 4

Übergangsregelung zu Verfahren

Für Bescheide nach § 11 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor dem 1. April 2012 ergangen sind, findet § 11 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 5

Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 LHGebG

(1) Für postgraduale Studiengänge im Sinne des § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und für die nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine Gebühren mehr erhoben werden könnten, findet § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung mit der Maßgabe, dass die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gebühren nicht erhöht werden dürfen. Für diese Studiengänge erhalten die Hochschulen keine Qualitätssicherungsmittel nach § 1 Qualitätssicherungsgesetz.

(2) Für postgraduale Studiengänge nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die die Voraussetzungen für weiterbildende Studiengänge nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen, können Gebühren nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erhoben werden; dazu erlassene Gebührensatzungen gelten fort, soweit sie nicht dem Landeshochschulgebührengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung widersprechen.

Artikel 12

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgebührengesetzes, des Landeshochschulgesetzes, des Akademiengesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 13

Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen

Eignungsprüfungen an den Pädagogischen Hochschulen nach § 58 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen vermitteln auch die Qualifikation für den Studiengang Lehramt an Grundschulen sowie für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen.

Artikel 14

Inkrafttreten, Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die §§ 3 bis 11 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung letztmals für das Winter- oder Herbstsemester 2011/2012, oder für das Herbstsemester 2011, Anwendung finden. Die Gebührenbescheide nach § 5 Absatz 1 und 2 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden für die Zeit ab dem Sommersemester 2012 und Frühjahrsemester 2012 gegenstandslos.

(2) Artikel 13 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 21. Dezember 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

| | |
|--------------|-----------------------|
| DR. SCHMID | KREBS |
| FRIEDRICH | GALL |
| UNTERSTELLER | WARMINSKI-LEITHEUSSER |
| BONDE | STICKELBERGER |
| BAUER | HERMANN |
| ÖNEY | DR. SPLETT |
| | ERLER |

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze

Vom 21. Dezember 2011

Der Landtag hat am 21. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GBl. S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6

Werkrealschule, Hauptschule

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder nach sechs Schuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schularartbezeichnung »Hauptschule«.

(3) Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, kann im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt werden, in dem Klasse 9 der Werkrealschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Absatz 5) verbunden sind.«

2. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 30 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Als Änderung einer Schule sind die Änderung der Schulart, der Schulform (Normalform oder Aufbauform) oder des Schultyps sowie die dauernde Teilung oder Zusammenlegung, die Erweiterung bestehender Schulen, die Einrichtung von Außenstellen sowie die Verteilung der Klassen auf Schulen mit Außenstellen zu behandeln.«

4. § 70 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4. die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit und Geschäftsordnung des Landesschülerbeirats sowie die Voraussetzungen, unter denen gewählte Vertreter der Schüler von Schulen in freier Trägerschaft Mitglieder sein können;«.

5. § 76 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 85 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.«

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 965), wird wie folgt geändert:

§ 18 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter »Kosten beziehungsweise Abschreibungen für die Beschaffung von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall, soweit diese vom Land getragen werden.« angefügt.

2. In Absatz 7 Nummer 14 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:

»15. Betriebskosten (Verbindungsentgelte) für Geräte zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall an öffentlichen Schulen.«

3. Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Bei den Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis 0,7 (Grundschulen) zu 1 (Haupt- und Werkrealschulen) anzusetzen.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die Werkrealschule nach Entscheidung des Schulträgers bis zum 31. Juli 2016 in denjenigen Fällen einen Schulbezirk mit den Rechtsfolgen

des § 76 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben kann, in denen am 1. August 2011 ein Schulbezirk für die Hauptschule oder Werkrealschule eingerichtet war.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 21. Dezember 2011

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID

KREBS

FRIEDRICH

GALL

UNTERSTELLER

WARMINSKI-LEITHEUSSER

BONDE

STICKELBERGER

BAUER

HERMANN

ÖNEY

DR. SPLETT

ERLER

Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen (AnwAufIVO)

Vom 14. Dezember 2011

Auf Grund von § 79 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt das Nähere zu Art, Umfang und Inhalt der Auflagen, unter denen Anwärtern, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, Anwärterbezüge gewährt werden, sowie zu den Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Auflagen.

§ 2

Auflagen, Rückforderung

(1) Anwärtern, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, werden die Anwärterbezüge mit den Auflagen gewährt, dass sie

1. nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbildungszeit aus einem von ihnen zu

vertretenden Grund aus dem Vorbereitungsdienst ausscheiden,

2. sich im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig, ernsthaft und in einem zumutbaren Umfang um ein Beamtenverhältnis auf Probe bewerben oder ein ihnen angebotenes Amt annehmen und
3. im Anschluss an den Vorbereitungsdienst nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst (§ 33 Absatz 1 LBesGBW) ausscheiden.

(2) Die Nichterfüllung einer Auflage nach Absatz 1 hat grundsätzlich die Rückforderung der gezahlten Anwärterbezüge nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zur Folge. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 3

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Ein Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst führt nicht zu einer Rückforderung der Anwärterbezüge, wenn der Vorbereitungsdienst abgebrochen wird

1. innerhalb von sieben Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf,
2. innerhalb von 18 Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf, wenn der Abbruch des Vorbereitungsdienstes von der personalverwaltenden Dienststelle schriftlich befürwortet wird,
3. um unverzüglich eine hauptberufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst erbracht wird oder
4. um unverzüglich ein anderes Ausbildungsverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen unter der Voraussetzung, dass die in § 2 Absatz 1 normierten Verpflichtungen bei dem anderen Ausbildungsverhältnis sinngemäß erfüllt werden; Nummer 3 sowie § 4 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Verwendung während der Mindestdienstzeit

(1) Wird bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Anschluss an den Vorbereitungsdienst kein Beamtenverhältnis begründet oder wird die Mindestdienstzeit des § 2 Absatz 1 Nummer 3 nicht vollständig in einem Beamtenverhältnis abgeleistet, führt dies nicht zu einer Rückforderung der Anwärterbezüge, wenn mindestens eine der erworbenen Laufbahnbefähigung entsprechende hauptberufliche Verwendung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erfolgt. § 2 Absatz 1 Nummer 3 findet Anwendung.

(2) Erfolgt im Anschluss an den Vorbereitungsdienst keine Verwendung im öffentlichen Dienst aus Gründen, die der ehemalige Anwärter zu vertreten hat, führt dies nicht zu einer Rückforderung der Anwärterbezüge, wenn

1. durch ein Studium an einer Hochschule die Befähigung für eine andere Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes erlangt werden soll, unter der Voraussetzung, dass der ehemalige Anwärter
 - a) sich nach der Beendigung des Studiums und eines sich gegebenenfalls anschließenden Vorbereitungsdienstes rechtzeitig, ernsthaft und in einem zumutbaren Umfang um ein Beamtenverhältnis auf Probe bewirbt oder ein ihm angebotenes Amt annimmt,
 - b) nicht vor Ablauf von drei Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund wieder aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet und
 - c) bis dahin jede Verlegung seines Wohnsitzes mitteilt, oder

2. sich der ehemalige Anwärter innerhalb von 18 Monaten nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes rechtzeitig, ernsthaft und in einem zumutbaren Umfang um ein Beamtenverhältnis auf Probe bewirbt oder ein ihm angebotenes Amt annimmt und nicht vor Ablauf von fünf Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund wieder aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet, unter der Voraussetzung, dass sich der ehemalige Anwärter hierzu bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes schriftlich verpflichtet.

Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn die Mindestdienstzeit des § 2 Absatz 1 Nummer 3 vor dem Studium nicht vollständig in einem Beamtenverhältnis oder einem Arbeitnehmerverhältnis nach Absatz 1 abgeleistet wurde. In diesen Fällen werden die Zeiten der Verwendung vor dem Studium zur Hälfte auf die Mindestdienstzeit des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b angerechnet.

§ 5

Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst innerhalb der Mindestdienstzeit

(1) Als Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst gilt nicht, wenn beim Wechsel in ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis innerhalb des öffentlichen Dienstes eine von dem Beamten oder Arbeitnehmer nicht zu vertretende Unterbrechung eintritt. Die Unterbrechung führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Mindestdienstzeit.

(2) Ein Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst führt nicht zu einer Rückforderung der Anwärterbezüge,

1. wenn ein Beamter oder Arbeitnehmer auf eigenen Antrag ausscheidet, um einer Entlassung durch den

- Dienstherrn oder einer Kündigung durch den Arbeitgeber wegen eines vom Beamten oder Arbeitnehmer nicht zu vertretenden Grundes zuvorzukommen,
2. wenn ein Beamter oder Arbeitnehmer aus Anlass der Geburt eines Kindes spätestens mit Ablauf der Elternzeit ausscheidet, um sich der Betreuung des Kindes zu widmen, oder
 3. wenn ein Arbeitnehmer ausscheidet, weil sein befristeter Arbeitsvertrag endet.

§ 6

Höhe des Rückzahlungsbetrags

- (1) Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 400 Euro monatlich übersteigt.
- (2) Bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst vor Ablauf der fünfjährigen Mindestdienstzeit des § 2 Absatz 1 Nummer 3 ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.
- (3) Bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst vor Ablauf der dreijährigen Mindestdienstzeit des § 3 Nummer 3 und § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Drittel.
- (4) Scheidet der ehemalige Anwärter vor Ablauf der Mindestdienstzeit des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b aus dem öffentlichen Dienst aus und wurde er vor dem Studium bereits im öffentlichen Dienst verwendet, ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag abweichend von Absatz 3 für jedes vor dem Studium voll geleistete Dienstjahr um ein Fünftel; der verbleibende Restbetrag ermäßigt sich für jedes nach dem Studium voll geleistete Dienstjahr um ein Drittel.

§ 7

Sonstige Vorschriften

- (1) Die Erfüllung der Mindestdienstzeiten wird durch eine Ermäßigung der Arbeitszeit nicht berührt, sofern noch eine hauptberufliche Tätigkeit vorliegt. Zeiten einer nicht hauptberuflichen Tätigkeit und Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge führen zu einer entsprechenden Verlängerung der jeweiligen Mindestdienstzeit. Dies gilt nicht für Zeiten nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 sowie Absatz 2 Nummer 2 bis 4 LBesGBW.
- (2) Bei der Anwendung dieser Verordnung stehen Arbeitnehmerverhältnisse bei privatrechtlich organisierten Rechenzentren der öffentlichen Hand, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, kommunalen Verkehrs- und Versorgungsbetrieben oder bei kommunalen Landesverbänden den Arbeitnehmerverhältnissen im öffentlichen

Dienst gleich. Dies gilt auch für Arbeitnehmerverhältnisse bei Hilfsbetrieben der öffentlichen Hand, die zur Deckung des Eigenbedarfs der jeweiligen Körperschaft bestimmt sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Dezember 2011

DR. SCHMID

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Feldes- und Förderabgabeverordnung

Vom 16. Dezember 2011

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310),
2. § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundesberggesetz vom 13. Januar 1982 (GBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469):

Artikel 1

Die Feldes- und Förderabgabeverordnung vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 395) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort »Wirtschaftsministeriums« durch das Wort »Umweltministeriums« ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« jeweils durch das Wort »Umweltministerium« ersetzt.
3. In § 11 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 18 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 22 wird die Jahreszahl »2011« jeweils durch die Jahreszahl »2012« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

STUTTGART, den 16. Dezember 2011

UNTERSTELLER

**Verordnung
des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Vergabeverordnung
Stiftung**

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund von § 2 Absatz 1 und § 2a Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GBl. 2009 S. 663) wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung Stiftung vom 23. April 2006 (GBl. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2011 (GBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Angaben »Abs. 1« und »Abs. 2« jeweils die Angabe »Satz 1« eingefügt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden nach Nummer 1 folgende Nummern eingefügt:
 - »1 a. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
 - 1 b. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,«.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort »Kindern« die Wörter »oder dem Lebenspartner aus einer Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 142), in der jeweils geltenden Fassung« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012.

STUTTGART, den 16. Dezember 2011

BAUER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen über das Naturschutzgebiet
»Flusslandschaft Donauwiesen«**

Vom 30. November 2011

Auf Grund der §§ 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Art. 13 DLR-Gesetz BW vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Riedlingen, Gemarkungen Riedlingen, Bechingen, Daugendorf, Zell und Zwiefaltendorf und der Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen, alle Landkreis Biberach, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Flusslandschaft Donauwiesen«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist Teil eines besonderen Schutzgebietes im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-RL –), welches durch den Beschluss der Kommission vom 10. Januar 2011 (2011/64/EU) in der vierten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region mit der Bezeichnung »Donau zwischen Munderkingen und Riedlingen (Gebietsnummer DE7823341)« enthalten ist.

(3) Eine Teilfläche des Naturschutzgebiets ist auch Schonwald im Sinne von § 32 Abs. 3 Landeswaldgesetz. Für den Schonwald bleibt die Verordnung der Forstdirektion Tübingen und der Körperschaftsforstdirektion Tübingen über die Schönwälder *Weinhalde*, *Mochental*, *Hinterwies Fürstwald*, *Filsenberg* und *Schönbuch* vom 9. März 2004 (GBl. S. 172, kurz: Schonwald-Verordnung) unberührt.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 556,65 ha. Es umfasst im wesentlichen die Überschwem-

mungsflächen im Donautal zwischen dem Zollhauserbach bei Riedlingen im Süden und der Eisenbahnbrücke in Zwiefaltendorf im Norden, teilweise die angrenzenden Hanglagen, den Prallhang im Gewann Weinhalde nordwestlich von Zell sowie den Prallhang im Gewann Buchhalde und Wörnethalke südlich von Zwiefaltendorf.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 1. August 2011, im Maßstab 1:10000, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50000, mit einer Linie gekennzeichnet und rot angelegt. Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (kurz: GGB) ist in der Übersichtskarte als blau schraffierte, der Schonwald ist in der Detailkarte nachrichtlich als grün schraffierte Fläche dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, in 72072 Tübingen und beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, in 88400 Biberach an der Reiß auf die Dauer von zwei Wochen beginnend am Tage nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer kulturell geprägten Auenwiesenlandschaft mit den in ihrer Struktur weitgehend natürlichen Altarmen und Uferbereichen, die zum Teil ökologisch aufgewertet werden soll. Dabei gilt es vorrangig und vorbeugend die regionale und überregionale Bedeutung als Brut- und Rastplatz sowie als Lebensraum für seltene und gefährdete Brutvögel und Durchzügler, insbesondere Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Rohrdommel, Wachtelkönig, Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Gännesäger, Zwergtaucher, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Wasseramsel, Eisvogel, Braunkehlchen, Feldschwirl, Kiebitz, Feldlerche, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzstorch und Fischadler, zu bewahren.

(2) Schutzzweck ist insbesondere:

- der Schutz der seltenen Lebensgemeinschaften der Flussauelandschaft und der angrenzenden bewaldeten Prallhänge der Donau mit ihren ebenso charakteristischen wie gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
- die Stabilisierung und Optimierung der Ufer-, Altarm- und Sukzessionsflächen im Sinne des Arten- und Naturschutzes, die entlang der Donau liegen und durch Biotopgestaltungsmaßnahmen ökologisch aufgewertet werden;

- die Durchführung extensiver Nutzungsformen im Naturschutzgebiet, die auf Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestimmt sind und diese vorrangig berücksichtigen beziehungsweise diese fördern;
- die Erhaltung und Förderung des ökologischen Inventars mit Reservatfunktion, insbesondere der Schutz sowie die Vorsorge und Pflegemaßnahmen für artenreiche Pflanzen- und Tiergemeinschaften, sowie deren ungestörte Ansiedlung und Bestandsstabilisierung.

(3) In dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist wesentlicher Schutzzweck, den Fortbestand und gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-RL, insbesondere Natürliche nährstoffreiche Seen (FFH-Code 3150), Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (FFH-Code 3260), Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation (FFH-Code 3270), *Kalk-Pionierrasen** (FFH-Code 6110), *Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände)** (FFH-Code 6210), Feuchte Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430), Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-Code 6510), *Kalkhaltige Schutthalden** (FFH-Code 8160), Waldmeister-Buchenwald (FFH-Code 9130), Orchideen-Kalk-Buchenwald (FFH-Code 9150), *Schlucht- und Hangmischwälder** (FFH-Code 9180), *Auenwälder mit Erle, Esche, Weide** (FFH-Code 91E0) sowie der Habitate und Populationen der wertgebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere Gelbbauchunke (FFH-Code 1193), Kammmolch (FFH-Code 1166), Groppe (FFH-Code 1163), Bachneunauge (FFH-Code 1096), Streber (FFH-Code 1160), Biber (FFH-Code 1337), Mopsfledermaus (FFH-Code 1308) und Großes Mausohr (FFH-Code 1324) sowie der wertgebenden Pflanzenarten, insbesondere Grünes Besenmoos (FFH-Code 1381) in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

* prioritär i. S. des Artikels 1 d der FFH-RL

3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. fließende oder stehende Gewässer zu verändern oder zu beseitigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulegen oder zu lagern;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
 8. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 9. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
 10. Hunde frei laufen oder schwimmen zu lassen;
 11. die Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
 12. Flug- und Bootsmodelle aller Art zu betreiben;
 13. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
 14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 15. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
 16. das Abschleppen, Walzen und die Neueinsaat von Grünland zwischen dem Beginn der Blüte des Wiesen-Schaumkrautes (Mitte April) und dem ersten Schnitt;
 17. Dauergrünland oder -brache in Ackerland umzubringen;
 18. Neuaufforstungen, Umstellungen von Laub- zu Nadelholzbeständen oder Wiederaufforstungen mit Nadelgehölzen und standortfremden Baumarten vorzunehmen, in den Waldmeister-Buchenwald (FFH-Code 9130), den Orchideen-Kalk-Buchenwald (FFH-Code 9150), den Schlucht- und Hangmischwald* (FFH-Code 9180) und in den *Auenwald mit Erle, Esche, Weide** (FFH-Code 91E0) nicht lebensraumtypische Baumarten einzubringen oder deren Bestand zu fördern sowie Baumschulen, Christbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Schmuckreiskulturen anzulegen;
 19. Bäume, Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Röhricht-, Ried- und Sauergrasbestände sowie Feuchte Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430) zu beseitigen oder zu zerstören;
 20. die Verlandungsbereiche oberirdischer Gewässer oder deren Ufervegetation zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen;
 21. chemische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, außerhalb von landwirtschaftlich intensiv nutzbaren Flächen (§ 5 Nr. 3.5 und 3.6) anzuwenden;
 22. Düngemittel, einschließlich Gärreste aus Biogasanlagen auf Gewässerschutzrandstreifen (§ 5 Nr. 3.4) und Pflegeflächen, zum Beispiel Seggenrieder, binsen- und seggenreiche Nasswiesen (§ 5 Nr. 3.3) sowie Flutrasen (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) auszubringen;
 23. die Wege in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni zu verlassen. Kiesbänke und deren aquatisches Umfeld (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) sowie Schlammige Flussufer (FFH-Code 3270) dürfen ganzjährig nicht betreten werden.
- (3) In allen Neben-, Seiten- und Altarmen, Altwässern, blind endenden Gewässern sowie Tümpeln, Teichen oder sonstigen stehenden oberirdischen Gewässern innerhalb des Naturschutzgebietes ist die Ausübung des Gemeingebrauchs ausgeschlossen. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

- 1.1 für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wenn sie die Grundsätze und Ziele des BNatSchG sowie den Schutzzweck berücksichtigt, mit der Maßgabe, dass
 - a) die Jagd auf Wasserwild erst ab 1. November erfolgt,
 - b) höchstens zwei Treibjagden im Jahr durchgeführt werden,
 - c) die Fütterung von Wild und die Ankirrung von Wasserwild nicht zulässig ist,
 - d) Hochsitze und Kanzeln nur aus naturbelassenen Hölzern und nur in den Hanglagen (Weinhalde, Buchhalde, Wörmethalde) zulässig sind. Der Einsatz von transportablen Hochsitzen zu Jagd auf Schwarzwild während der Jagdzeit ist auch im übrigen Gebiet zulässig. Die jagdlichen Einrichtungen dürfen nur außerhalb von ökologisch wertvollen Vegetationsbereichen aufgestellt werden,
 - e) in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni gilt § 4 Abs. 2 Nr. 23 Satz 2 mit der Maßgabe, dass das Begehen der dort geschützten Bereiche auf das

- unumgänglich notwendige Maß (Nachsuche) zu beschränken ist,
- f) im Schonwald Weinhalde § 5 Abs. 1 der Schonwald-Verordnung einschlägig ist;
- 1.2 für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, wenn sie die Grundsätze und Ziele des BNatSchG sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Sie darf nur an den Hauptgewässerstrecken der Donau, der Schwarzach, der Kanzach und des Zollhauserbachs sowie an den Altwässern ohne Anbindung an die Donau (Stillgewässer) auf den Flst. Nr. 968, 969, 1010, 1030 und 1034 der Gemarkung Unlingen ausgeübt werden. In der Zeit vom 1. März bis 30. Juni gilt § 4 Abs. 2 Nr. 23 Satz 2 mit der Maßgabe, dass das Begehen der dort geschützten Bereiche auf das unumgänglich notwendige Maß (Nachsuche) zu beschränken ist;
2. für die forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des BNatSchG sowie den Schutzzweck berücksichtigt. § 4 Abs. 2 Nr. 18 bleibt unberührt. Für die im Staatswald Biberach im Distrikt 3 Donauhänge Abteilung 3 tw liegende Teilfläche des Flurstücks Nr. 1551 Gemarkung Zwiefaltendorf und das im Stadtwald Riedlingen Distrikt 3 Bechinger Teutschbuch Abteilung 1 liegende Flurstück Nr. 157 auf Gemarkung Bechingen bleibt die Schonwald-Verordnung unberührt;
3. für eine landwirtschaftliche Nutzung, die die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG und den Schutzzweck dieser Verordnung beachtet, mit der Maßgabe, dass
- 3.1 die im Eigentum des Landes befindlichen und künftig noch in dessen Eigentum übergehenden Wiesen- oder Ackerflächen (ökologische Vorrangzone) als Grünland mit den Vorgaben des § 6 Abs. 5 Satz 3 oder als Pflegefläche genutzt werden. Näheres wird in Pachtverträgen und bei der Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde geregelt. § 4 Abs. 2 Nr. 16–22 bleiben unberührt;
- 3.2 bei der Bewirtschaftung von Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Code 6510) deren günstiger Erhaltungszustand dauerhaft gesichert und eine Verschlechterung ausgeschlossen ist. § 4 Abs. 2 Nr. 16–21 bleiben unberührt;
- 3.3 Seggenrieder und Nasswiesen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG) mindestens alle 2 Jahre – und dann nicht vor dem 1. September – gemäht und abgeräumt werden. § 4 Abs. 2 Nr. 16–22 bleiben unberührt;
- 3.4 im Bereich von 20 m landseits der Uferlinie im Sinne des § 7 Abs. 1 Wassergesetz von Donau und Kanzach (Gewässerschutzrandstreifen) nur eine Grünlandbewirtschaftung erfolgt, die die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 16–22 einhält;
- 3.5 die übrigen Wiesen weiterhin als Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung bewirtschaftet werden können. § 4 Abs. 2 Nr. 16–20 bleiben unberührt;
- 3.6 auf den Flurstücken Nr. 1046, 1052, 1053 tw, 1089 und 1120 tw der Gemarkung Unlingen, Nr. 790 tw und 1510 der Gemarkung Daugendorf sowie Nr. 1545 tw der Gemarkung Zwiefaltendorf weiterhin eine Ackernutzung möglich ist. Dieser Bestandschutz entfällt, wenn ein Grundstück in Landeseigentum übergeht oder die Fläche über einen zusammenhängenden Zeitraum von 10 Kalenderjahren nicht mehr als Acker genutzt wurde.
- Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall aus naturschutzfachlichen Gründen, insbesondere des Artenschutzes und der Pflege Abweichungen von den obigen Bewirtschaftungsregeln zulassen oder weitergehende Einschränkungen vereinbaren;
- 4.1 für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wassergräben und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 17–22;
- 4.2 für die Unterhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Wassergräben und Wege mit der Maßgabe, dass bestehende Entwässerungen nur insoweit zu unterhalten sind, dass die Befahrbarkeit des Grundstücks zur Pflege gewährleistet ist und Hinterlieger nicht geschädigt werden. Eine mechanische Grabenräumung darf nur zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober erfolgen; weitergehende Empfehlungen des Landratsamts Biberach sind zu beachten. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG bleibt unberührt.
5. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, der Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der sonstigen Ver- oder Entsorgungsanlagen sowie der Telekommunikationslinien, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 21;
- 6.1 für die ordnungsgemäße Unterhaltung der oberirdischen Gewässer und für die allgemeine Gewässeraufsicht durch die Wasserwirtschaftsverwaltung;
- 6.2 für das Bekämpfen des Bisams, soweit dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist;
- 6.3 für wasserbauliche Maßnahmen zur ökologischen und wasserwirtschaftlichen Verbesserung der Flusslandschaft, die von oder im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Für Projekte und Pläne, die der unmittelbaren Verwaltung des GGB dienen, gilt dies entsprechend;

7. für Pflege- oder Verbesserungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zugelassen oder angeordnet werden, insbesondere für die im Pflegeplan vorgesehenen Arbeiten;
8. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
9. für wissenschaftliche Projekte, die Datenerhebung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen sowie die Durchführung des Natur 2000-Monitorings, soweit die Arbeiten im Auftrag oder mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, im Wald im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde, durchgeführt werden;
10. für folgende Straßenbaumaßnahmen:
 - 10.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Bau der Ortsumfahrung Unlingen (B 311) gemäß dem Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18. September 2009;
 - 10.2 Geh- und Radweg entlang der K 7588 zwischen Daugendorf und Unlingen einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der Genehmigung des Landratsamts Biberach vom 10. Januar 2008.

Die Handlungen nach Nr. 1–9 sind jedoch nur zulässig, wenn sich dadurch im GGB der günstige Erhaltungszustand der in § 3 Abs. 3 der Verordnung aufgeführten wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im Sinne des § 33 Abs. 1 BNatSchG nicht erheblich verschlechtert oder dessen Wiederherstellung unmöglich wird sowie bei Projekten und Plänen die Verträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG nachgewiesen ist. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen haben zum Ziel, dem Ökosystem Auwiesenlandschaft unter Einbeziehung von Zielen der Gewässergüte, des Grundwasserschutzes, des Landschaftsbildes und der Extensivierung der Landwirtschaft optimale Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Anzustreben ist die Verbesserung als wichtiges Nahrungsgebiet für den Weißstorch sowie als Brut- beziehungsweise Lebensbereich anderer gefährdeter Tier- und Vogelarten. Der Lebensraum Donauaue ist so zu gestalten, dass die ursprünglich heimischen und teilweise noch anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten ein stabiles Ökosystem formen können. Schwerpunkt soll dabei die Dominanz von extensiv bewirtschaftetem Grünland (§ 5 Nr. 3.1, 3.2 und 3.4) und Pflegeflächen (§ 5 Nr. 3.3) in einer offenen Tallandschaft sein.

(2) Die Jagd (§ 5 Nr. 1.1) und die Fischerei (§ 5 Nr. 1.2) sind so auszuüben, dass sie das Ziel und den Schutz-

zweck des Gebiets im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere bei der Hege, fördern. Bei fischereilichen Besatzmaßnahmen sind nur standortgerechte Fischarten zulässig. Es sollen auch fischereilich nicht oder weniger interessante Arten gefördert werden. Jagd und Fischerei sollen extensiv gehandhabt werden; die Fischerei soll nur den Naturertrag abfischen. Errichtungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an jagd- und fischereilichen Anlagen und Einrichtungen sind grundsätzlich auf die Zeit von Anfang Oktober bis End Februar zu beschränken.

(3) Auf den der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vorbehaltenen Flächen (§ 5 Nr. 2) ist der Aufbau einer standortgemäßen Laubmischwaldvegetation mit üppiger Krautschicht anzustreben. Zur Erhaltung der Artenvielfalt ist eine dauerwaldartige Bewirtschaftung vorzusehen. Die Verjüngung der Bestände soll durch eine einzelstammweise bis kleinflächige Nutzung erfolgen. § 5 Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend für die im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde durchzuführenden Pflegemaßnahmen.

(4) Die Nutzungsberechtigten der nach § 5 Nr. 3.1, 3.2, 3.4 und 3.5 für eine standortangepasste Grünlandnutzung oder Pflegenutzung (Nr. 3.3) vorgesehenen Flächen sollen zur Wahrung unterschiedlicher Wiesennutzungen auf die Möglichkeiten einer Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen hingewiesen werden. Ihnen sollen – im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen – Vereinbarungen zur extensiveren Bewirtschaftung oder Pflege gegen Zuwendungen nach der Landschaftspflegeleitlinie angeboten werden.

Vorrangige Extensivierungsbereiche sind Grünlandflächen im Sinne des § 5 Nr. 3.5 und Ackerflächen (§ 5 Nr. 3.6):

- a) entlang von stehenden und fließenden Gewässern,
- b) die an extensiv bewirtschaftetes Grünland (§ 5 Nr. 3.1, 3.2, und 3.4), Brach- und Pflegeflächen (§ 5 Nr. 3.3), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG, § 32 Abs. 1 NatSchG) und FFH-Lebensraumtypen grenzen oder
- c) auf denen sich Fortpflanzungsstätten von bodenbrütenden Vögeln befinden.

Es wird angestrebt, die noch vorhandenen Ackerflächen (§ 5 Nr. 3.6) durch Überführung in Landeseigentum oder Agrarumweltmaßnahmen in Dauergrünland umzuwandeln.

(5) Die vom Land Baden-Württemberg für Zwecke des Naturschutzes erworbenen Grundstücke (ökologische Vorrangzone) dienen der Sicherung von Gestaltungsmöglichkeiten zur Umsetzung des in § 3 festgelegten Schutzzwecks. Auf diesen sollen Maßnahmen umgesetzt werden, für die es einer eigentumsrechtlich gesicherten Rechtsposition bedarf. Ihre Bewirtschaftung ist vorrangig an naturschutzfachlichen Erfordernissen auszurichten. Dabei sind insbesondere die Habitatsansprüche der

im Schutzzweck benannten Zielarten, die floristische und faunistische Vielfalt sowie die Sicherung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen zu berücksichtigen. Belange der Landwirtschaft sind möglichst zu berücksichtigen. Um eine diesen unterschiedlichen Anforderungen gerecht werdende flexible und auch betriebsbezogene Handhabung zu ermöglichen, sollen die Bewirtschaftungsmodalitäten vorrangig über Festlegungen in Pachtverträgen und durch die Überlassung von Grundstücken an Landwirte zur Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen bestimmt werden. Dabei wird die Zusicherung für die Wiederaufnahme einer vor der Teilnahme an öffentlichen Programmen erfolgten intensiveren Bewirtschaftung entgegen § 14 Abs. 3 BNatSchG vertraglich ausgeschlossen. Die Mindestpflege der Grundstücke wird – soweit keine den Schutzzweck des § 3 fördernde Bewirtschaftung mit Dritten mehr vereinbart werden kann –, über den Abschluss von Pflegeverträgen oder mittels Direktmaßnahmen der Naturschutzverwaltung sichergestellt.

(6) Unterhaltung und Ausbau des Gewässers 1. Ordnung Donau wird durch die Wasserwirtschaftsverwaltung durchgeführt. Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Umsetzung des Integrierten Donau-Programms (IDP) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen werden jeweils in einem Unterhaltungs-, Pflege- oder Ausbauplan im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt. Neben den in Absatz 1 genannten Zielen ist insoweit als weiteres Ziel auch das Vermeiden einer Verschlechterung der Hochwassersicherheit, insbesondere der bebauten Ortslagen, durch Sohlauflandungen in der Donau zu beachten. Die für die Unterhaltung und den Ausbau oberirdischer Gewässer geltenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden für das Naturschutzgebiet durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-RL ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungszielen in einem Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) oder durch Einzelanordnung festgelegt, für Waldflächen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. § 6 der Schonwald-Verordnung bleibt unberührt. Soweit Maßnahmen den Hochwasserabfluss berühren können, werden diese im Benehmen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung geplant. Bei der Erstellung des FFH-Managementplans werden Eigentümer und Bewirtschafter in das Verfahren einbezogen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG Befreiung erteilt werden.

(2) Im Überlappungsbereich des Naturschutzgebiets mit dem Schonwald Weinhalde ist nur eine Befreiung notwendig. Diese erteilt die höhere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 Nr. 1–9 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet Flusslandschaft Donauwiesen vom 10. Mai 1991 (GBl. S. 452), geändert am 20. Mai 2010 (GBl. S. 464), außer Kraft.

TÜBINGEN, den 30. November 2011

STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Sechste Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet »Federsee«

Vom 5. Dezember 2011

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungs-

vorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. GBl. 2006, S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 DLR-Gesetz BW vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), wird verordnet:

Artikel 1

Für die Erweiterung des archäologischen Freigeländes des Federseemuseums in Bad Buchau und die Neuabgrenzung des Zugangs zum Federsteg werden Teile der Flurstücke Nr. 3614/4, 3665, 3666, 3668, 3670/1 und 3672 der Gemarkung Buchau aus dem Naturschutzgebiet ausgegrenzt. Die neuen Grenzen sind in einem Flurkartenausschnitt des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. August 2011, im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 rot, die aufgehobenen Grenzen gelb gestrichelt angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Artikel 2

Die Verordnung des württembergischen Kultministers als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Federsee« vom 15. Juni 1939 (Reg. Bl. S. 98), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung vom 6. Mai 2003 (GBl. S. 280), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Abweichend hiervon sind die Grenzen des Schutzgebiets entlang des archäologischen Freigeländes des Federseemuseums und des Zugangs zum Federseesteg in Bad Buchau (Flurstücke Nr. 3614/4, 3665, 3666, 3668, 3670/1 und 3672 der Gemarkung Buchau) in der Karte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. August 2011 mit einer roten Linie dargestellt«.

(2) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl »1.381,3« durch die Zahl »1.380,8« ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl »622,5« durch die Zahl »622« ersetzt.

(4) § 4 Abs. 1 wird Buchstabe g angefügt:

g) für wissenschaftliche Projekte, die Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen sowie die Durchführung des Natura 2000-Monitorings, soweit die Arbeiten im Auftrag oder mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde, im Wald im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde, durchgeführt werden.

Artikel 3

Ersatzverkündung

(1) Diese Verordnung mit der Karte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 15. August 2011, im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 wird beim Regierungspräsidium Tübingen,

Konrad-Adenauer-Straße 20, in 72072 Tübingen und beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, in 88400 Biberach an der Reiß auf die Dauer von 2 Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 5. Dezember 2011

STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Altrhein-Wyhlen«

Vom 6. Dezember 2011

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 7 Regeln für die Ausübung der Fischerei
- § 8 Bestandsschutz
- § 9 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 13 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien

Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBL. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBL. S. 809) sowie von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBL. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBL. S. 645) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Landkreis Lörach, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Altrhein-Wyhlen«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 23 ha. Es wird in ein westliches (Teilgebiet I) und ein östliches Teilgebiet (Teilgebiet II) gegliedert.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt südöstlich der Gemeinde Grenzach-Wyhlen, Ortsteil Wyhlen, und erstreckt sich über den gesamten aufgestauten Altrheinarm einschließlich der Insel Gewehrt sowie sämtliche Uferstrandstreifen.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1 : 5000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit roter Linie eingetragen. Die Grenze zwischen den beiden Teilgebieten des Schutzgebietes ist in der Karte durch eine gepunktete, rote Linie dargestellt und wird im Gebiet durch Bojen gekennzeichnet.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist im Wesentlichen die Erhaltung eines aufgestauten ehemaligen Altrheinarmes am Hochrhein einschließlich seiner typischen Lebensgemeinschaften

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

- als Lebensraum insbesondere seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz zahlreicher seltener und gefährdeter Vogelarten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I, insbesondere des in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps »Schlammige Flussufer mit Pioniervegetation« sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Bibers nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen einzubringen, zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (Eier, Larven, Puppen u. a.) oder Nester oder sonstige Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde frei laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
7. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
4. ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände zu beeinträchtigen.

(4) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
2. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
3. das Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; zulässig bleibt das Befahren von Teilgebiet I in der Zeit vom 1. April bis 30. September mit Booten ohne Motorantrieb;
4. schwimmende Anlagen zu verankern sowie Bootsanlegestellen oder Steganlagen zu errichten;
5. Schwimmmodelle zu betreiben;
6. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
7. öffentliche sowie gewerblich organisierte Veranstaltungen durchzuführen;
8. die Insel »Gewerth« zu betreten;
9. im Teilgebiet II zu baden;
10. im Winter Eis zu laufen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beiseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Jagd

Die *Ausübung der Jagd* ist im gesamten Gebiet verboten. Die Nachsuche von krankem und verletztem Wild ist zugelassen.

§ 7

Regeln für die Fischerei

Die *Ausübung der Fischerei* ist im gesamten Gebiet mit Ausnahme des Hechtfangs zur Laichgewinnung durch einen legitimierte Fischer verboten. Zulässig bleibt das Angeln auf der dem Rhein zugewandten Seite der Insel »Gewerth« in der westlichen Hälfte im bisherigen Umfang.

§ 8

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 9

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Managementplan festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 10

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach §§ 67 BNatSchG in Verbindung mit 79 Abs. 2 NatSchG Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5 und 7 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Na-

turschutzgebiet entgegen §§ 4 und 6 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 12

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg und beim Landratsamt Lörrach in Lörrach auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Altrhein-Wyhlen« vom 18. September 1975 außer Kraft.

FREIBURG, den 6. Dezember 2011

FICHT

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2012 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 55 EUR auf 60 EUR erhöht wird.

Einband- decken 2011

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 1043 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2012.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2011 **wird den Beziehern** im März 2012 **kostenlos** zugesandt.
